

## Internet bleibt internationale Büchse der Pandora



Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet stellen das Haftungsrecht ebenso wie das Kollisionsrecht durch die Globalität des Netzes vor besondere Herausforderungen. Nunmehr haben *EuGH* (Urt. v. 25. 10. 2011 – C-509/09, C-161/10, BeckRS 2011, 81548 – eDate Advertising, Martinez und Martinez) und *BGH* (Urt. v. 25. 10. 2011 – VI ZR 93/10) am selben Tag für mehr Klarheit gesorgt. Bisher hatte der *EuGH* den Betroffenen bei Pressedelikten unter Berufung auf Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ a.F., jetzt Art. 5 Nr. 3 EuGVVO, zur Geltendmachung ihres Gesamtschadens auf den Sitz des Verlegers als Handlungsort verwiesen, während andere Gerichte (des Erfolgsorts) nur für Teilschäden zuständig seien (NJW 1995, 1881 Rdnr. 33 – Shevill u.a.). Bei Internetdelikten sind aber der Verantwortliche einer Persönlichkeitsrechtsverletzung und der „Publikationsort“ als Handlungsort nicht stets eindeutig feststellbar. Auch der Hostprovider kann seinen Sitz oft nach anderen Kriterien als ein Verleger wählen. Nunmehr kann der Betroffene aber auch am Ort seines Interessenmittelpunkts, in der Regel seines gewöhnlichen Aufenthalts, den Gesamtschaden einklagen (*EuGH*, BeckRS 2011, 81548 Rdnrn. 48f.).

Darüber hinaus hat der *EuGH* den gordischen Knoten aus Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie (ECRL) und dem Kollisionsrecht durchschlagen. Demnach ist Art. 3 ECRL nicht als eine kollisionsrechtliche Norm zu verstehen (so insb. *Mankowski*, ZVglRWiss 2001, 137 [138ff.]). Vielmehr werden die Ergebnisse des nationalen Kollisionsrechts des Empfangsstaats „gedeckelt“ durch das zwingende Sachrecht des Herkunftsstaats (*EuGH*, BeckRS 2011, 81548 Rdnrn. 66f.; *Spindler*, *RabelsZ* 2002, 633ff.). Dies steht durchaus in einer Tradition der Interpretation der Dienstleistungsfreiheit zum Internationalen Privatrecht (*EuGH*, NJW 2001, 2007 Rdnr. 25 – Ingmar). Ein Frohlocken im Sinne größerer Rechtssicherheit wäre indes verfrüht, muss doch zunächst das nationale Kollisionsrecht das anwendbare Recht bestimmen, dann *dessen* Regeln mit denen des Herkunftsstaats verglichen werden – ein schwer zu praktizierender Günstigkeitsvergleich. Parallel dazu hat der *BGH* die Haftungsregeln nach § 10 TMG der amerikanischen Notice-and-Take-Down-Regelung im Urheberrecht angenähert, indem der Provider Stellungnahmen der Beteiligten einholen muss, bevor er einen Eintrag löscht. Allerdings müssen die Provider bei widersprechenden Einlassungen selbst abschätzen, ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt – was sie ebenso wenig wie bei Tatsachen (§ 824 BGB) können. Die Mehrzahl der Fälle, in denen ein Autor einer ehrverletzenden Internetpublikation schweigt, dürfte jedoch mit dieser Regel befriedigend gelöst werden. Das Internet als internationale Büchse der Pandora bleibt aber nach wie vor offen.